

SIBP fire & safety management GmbH

T: +43 (0) 670 / 55 80 894

M: office@sibp.at

W: www.sibp.at

FB: www.facebook.com/sibp



Präventivkonzept

COVID_19 Pandemie

Projekt / Objektadresse

Kristallbad Wald Königsleiten GmbH

Wald Nr. 30

5742 Wald im Pinzgau



Zeitraum

Gültig ab 08.11.2021

Rechtsverbindlichen Schriftverkehr richten Sie bitte an office@sibp.at.

Die Umwelt freut sich – ausdrucken nur wenn es unbedingt notwendig ist. Danke

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person bzw. den adressierten Personenkreis oder die Organisation bestimmt und könnte vertrauliches und/oder privilegiertes Material enthalten. Personen oder Organisationen, für die diese Information nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, diese zu lesen, erneut zu übertragen, zu verbreiten, anderweitig zu verwenden oder sich durch sie veranlasst zu sehen, Maßnahmen irgendeiner Art zu ergreifen

Inhalt

1	ALLGEMEINE ANGABEN	4
1.1	VERANLASSUNG	4
1.2	GRUNDLAGEN	4
1.3	GELTUNGSBEREICHE	4
1.4	BETREIBER	4
1.5	BEAUFTRAGTE PERSONEN	4
1.6	BESCHREIBUNG	5
1.7	2G REGEL	5
1.7.1	Nachweise geringe epidemiologische Gefahr	5
2	PRÄVENTION	5
2.1	RISIKOANALYSE ALS BASIS DES PRÄVENTIONSKONZEPTES	6
3	GRUNDSÄTZLICHE REGELN	6
3.1	3G NACHWEIS AM ARBEITSPLATZ	6
3.2	HYGIENE	7
3.3	MUND-NASEN-BEDECKUNG (FFP2 MASKEN / MEDIZINISCHE MASKEN)	7
3.4	LÜFTEN	7
4	NOTFALLORGANISATION	7
5	MAßNAHMEN FÜR MITARBEITER	8
5.1	SCHULUNGEN	8
6	VERHALTENSREGELN	8
7	BADEBETRIEB	9
7.1	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN ZUM BESUCH	9
7.2	ZUTRITT ZUR WASSERWELT UND SAUNAWELT	9
7.3	RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN BESUCH EINER FREIZEITEINRICHTUNG	10
7.4	WASSERWELT, SAUNAWELT	10
8	NOTFALLPLAN	11
8.1	MAßNAHMEN BEI VERDACHTSFALL EINER COVID-19-ERKRANKUNG	11
8.1.1	Gast	11
8.1.2	Mitarbeiter	11
8.2	BEHÖRDLICHE AUFGABEN UND PFLICHTEN	11
8.3	MONITORING	12
9	ANLAGE	13

1 Allgemeine Angaben

1.1 Veranlassung

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ausreichend zu informieren und über Sicherheit und Gesundheitsschutz ausreichend zu unterweisen.

Gemäß § 6 Abs. 8 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist der Betreiber einer Betriebsstätte mit mehr als 51 Arbeitnehmer/innen verpflichtet, basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Aus epidemiologischen Gründen bezieht sich die 51 Personen-Regelung auf alle zumindest zeitweise anwesenden Beschäftigten der Betriebsstätte inkl. Springer/innen und Leiharbeitskräfte. Ebenso sollten Personen, die nicht permanent im Home-Office tätig sind, hinzugezählt werden, wenn sie zumindest gelegentlich an den Arbeitsplatz zurückkehren.

1.2 Grundlagen

Die nachstehende Auflistung stellen die Grundlagen für die Unterweisung / Informationen dar. Aktuell unten angeführt die letzte gültige Fassung für den Beurteilungszeitraum.

Grundlagen

Abkürzung	Bezeichnung
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
COVID-19	Risikogruppenverordnung
COVID-19	Schutzmaßnahmenverordnungen

Aktuelle Fassung

COVID-19-ÖV	COVID-19-Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur COVID-19-Verordnung
COVID-19-ÖV	COVID-19-Öffnungsverordnung und 2. Novelle zur COVID-19-Verordnung
Kontaktpersonennachverfolgung	Behördliche Vorgangsweise bei SARS-COV-2 Kontaktpersonen 24.03.2021
3.COVID 19 MV	
Coronavirus	FAQ zu den Stufen 2, 3 und 4

1.3 Geltungsbereiche

- Wasserwelt, Saunawelten
- Ohne Gastronomie (Verpachtet)

1.4 Betreiber

Kristallbad Wald Königsleiten GmbH
Wald Nr. 30
5742 Wald im Pinzgau
0664/52 57 401
buero.kristallbad@sbg.at

1.5 Beauftragte Personen

Funktion	Name	Kontakt	Telefon
Geschäftsführer	Gerhard Obwaller	buero.kristallbad@sbg.at	0664/ 52 57 401
Kontakt bei COVID-19 Fällen	Gerhard Obwaller	buero.kristallbad@sbg.at	0664/ 52 57 401
Externe Fachleute			
Sicherheitsfachkraft	Rauchenbacher Roland	roland@sibp.at	0664/ 88 98 9200

1.6 Beschreibung

Die nachstehende Aufstellung stellt Betriebszeiten und die daraus resultierenden Arbeitnehmer/innen Zahlen dar.

Beschreibung	Bereiche	Ergänzungen	Arbeitnehmer/innen
Betriebszeiten	Kristallbad	09:00 – 20:00	10

Gesamtbeschäftigte Firma Kristallbad Wald Königsleiten GmbH

- 1 Arbeitnehmer/innen: Büroarbeitskräfte und Personen mit geringer körperlicher Belastung
- 9 Arbeitnehmer/innen: sonstige Arbeitskräfte

Gesamtanzahl der Gäste im Kristallbad Wald Königsleiten berechnet auf die verfügbare Nettogrundfläche ca. 600m²

- **Abstandsregelung entfällt!**
 - **Interne Regelung**
 - **max. 150 Personen in Wasserwelt**
 - **max. 15 Personen im Saunabereich**

1.7 2G Regel

Wie im COVID-19-Maßnahmegesetz nunmehr neu vorgesehen FAQ zu den Stufen 2, 3 und 4

- **Geimpft**
- **Genesen**

Einer dieser vorangegangenen Punkte gelten als Nachweise für geringe epidemiologische Gefahr und sind entsprechend umzusetzen.

Für Kinder gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises ab dem vollendeten 12 Lebensjahr.

1.7.1 Nachweise geringe epidemiologische Gefahr

Genesen:

- Ein Genesungszertifikat gilt 180 Tage.
- Eine ärztliche Bestätigung ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.
- Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für 180 Tage gültig.

Geimpft:

- Als Impfnachweis gelten das EU-konforme Impfzertifikat, der gelbe Impfpass, ein Impf Kärtchen sowie ein Ausdruck bzw. ein PDF (z.B. am Handy) der Daten aus dem e-Impfpass.
- **Immunisierung durch zwei Teilimpfungen:**
 - Nach Erhalt der Zweitimpfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises 360 Tage und es müssen mindestens 14 Tage zwischen den beiden Impfungen verstrichen sein.
 - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweise 270 Tage.

- **Immunisierung durch eine Impfung:**
 - Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für 270 Tage.
 - Achtung: Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen verlieren mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit. Daher bedarf es frühestens 14 Tage nach der 1. Dosis eine 2. Dosis, um weiterhin einen gültigen Impfnachweis zu erhalten.

- **Immunisierung durch Impfung von Genesenen:**
 - Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt, gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem von der EMA zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für 360 Tage.
 - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

- **Weitere Impfungen („3. Dosis“):**
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises erneut 360 Tage. Zwischen dieser Impfung und einer Immunisierung bei der nur eine Impfung vorgesehen ist, müssen mindestens 14 Tage liegen. Bei allen anderen Impfschemata müssen mindestens 120 Tage vergangen sein.
 - Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweises 270 Tage.

Prävention

1.8 Risikoanalyse als Basis des Präventionskonzeptes

Eine Risikoanalyse unterstützt die systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2- Infektionen (COVID-19) innerhalb einer Betriebsstätte. Unternehmen müssen im Rahmen ihres Präventionskonzeptes bewerten, ob und wo Infektionen stattfinden können und anschließend entsprechende Gegenmaßnahmen vorsehen. Das nachstehende Konzept wurde auf Basis dieser Risikoanalyse erstellt.

Im Vorfeld wurden folgende Aspekte hinsichtlich typischer Ansteckungsrisiken (*Tröpfcheninfektion bei einer direkten Interaktion zwischen Personen; Infektion durch Aerosole, die sich in der Raumluft bewegen; Infektion durch kontaminierte Flächen*) analysiert:

- Zu erwartendes Gästeaufkommen und Zielgruppen
- Zu erwartendes Gästeverhalten (z.B. Kinder etc.)
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken (Ausgabestellen, Selbstbedienung, Bedienung)
- Programmpunkte
- Gästeströme
- Stau- und Sammelpunkte
- Face-To-Face Kontakt (z.B. bei Besprechungen, Check-In, etc.)

2 Grundsätzliche Regeln

2.1 3G Nachweis am Arbeitsplatz

- 3-G-Nachweis am Arbeitsplatz, wenn dort Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann
- Mit 3-G-Nachweis Entbindung von der Maskenpflicht
- Übergangsfrist bis inkl. 14.11.: ohne 3-G-Nachweis besteht FFP2-Masken-Pflicht

2.2 Hygiene

Für Personal gelten folgende Punkte:

- Die Mitarbeiter waschen und desinfizieren häufig ihre Hände.
- Desinfektionsstationen sind im BackOffice-Bereichen anzubringen.
- Ein Aushang der Hygienemaßnahmen für jeden Mitarbeiterbereich ist verpflichtend.
- Ausreichend Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier) sind vorhanden.

Gegenstände und Materialien müssen wie folgt gereinigt werden:

- Reinigungsintervalle sind bedarfsgerecht anzupassen und zu dokumentieren. Regelmäßige Reinigung von (Hand-) Kontaktflächen, insbesondere Tischoberflächen, Türklinken und Handläufen, **mindestens alle 2 Stunden**.
- Häufig, zum wiederholten Gebrauch genutzte Materialien,
- Büromaterial, wie z.B. Locher, Kugelschreiber etc. sind regelmäßig zu desinfizieren. Gegebenenfalls sind Büromaterialien zu personalisieren.
- Es sind ausreichend Reinigungsmittel vorhanden.
- Mindestens 1 Mal wöchentlich alle Klimaanlage und Lüftungssysteme reinigen.
- In sämtlichen Gemeinschaftsbereichen werden Abfalleimer mit Beutel aufgestellt.
- Die Toilettenanlagen und öffentliche Bereiche (Treppengeländer, Türgriffe, Wasserhähne von Gemeinschaftswaschbecken, Liftanlagen, Schalter, Fahrstuhl- Knöpfe etc.) werden **mindestens alle 2 Stunden** gereinigt und desinfiziert.
- Die Toilettenanlagen und Gemeinschaftsbereiche der Mitarbeiter werden **stündlich** gereinigt und desinfiziert.
- Bei geteilten Arbeitsplätzen wird regelmäßig desinfiziert.
- In sämtlichen Räumlichkeiten werden Desinfektionsmittel bereitgestellt.

2.3 Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 Masken / Medizinische Masken)

- Da im gesamten Kristallbad ein Nachweis der 2G Regel erforderlich ist, entfällt die Maskenpflicht!

2.4 Lüften

- In allen Räumen muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden.
- Es wird hauptsächlich stoßgelüftet. In häufig und dauernd genutzten Räumen ist eine Lüftung alle 20 min für 3 min (im Winter) bis 10 min (im Sommer) vorgesehen.
- Die Lüftungsintervalle werden der Raumgröße und der maximalen Personenanzahl angepasst.
- Vorhandene Be- und Entlüftungssysteme sind auf höchstmöglichen Lufttausch eingestellt.
- Am Ende eines Service müssen alle öffentlichen Räume zusätzlich durchlüftet werden.
- Sollte die zulässige Maximalzahl von Personen pro Raum erreicht sein, muss eine ständige Belüftung bzw. ein ständiger Austausch der Luft gewährleistet werden.
- In der ASR R3.6 Technische Regeln für Arbeitsstätten – Lüftung gibt es verschiedene Lüftungsvorgaben. Hier werden z.B. bestimmte Begriffe zum Lüften beschrieben. Ebenso beschreibt die ASR R 3.6 auch die Luftqualität. Diese ist für dieses Hygienekonzept anzuwenden.

3 Notfallorganisation

Um die Sicherheit und Gesundheit von Mitarbeitern und Gästen des Kristallbad Wald zu gewährleisten, wurden intern diverse Maßnahmen ergriffen.

- Der Geschäftsführer wird bis zur Eröffnung des Kristallbad Wald eine Schulung zum Covid-19-Beauftragten absolvieren. Dieser ist Ansprechpersonen für Behörden und verantwortlich für das Umsetzen, Durchführen und Kontrollieren des Präventivkonzeptes.
- Es werden regelmäßig – mindestens alle 2 Wochen – Evaluierungen bzw. Schulungen für Mitarbeiter durchgeführt. Kernthemen sind Hygiene- und Verhaltensregeln.
- Dienstpläne werden nach Möglichkeit so geschrieben, dass Schichtbetriebe möglich sind, um eine starke Vermischung der Mitarbeiter zu vermeiden. Mitarbeiter sollten, zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten in festen Teams zusammenarbeiten.
- Die nächstgelegenen Covid-19 Test-Stationen befinden sich in Mittersill über die Teststraße Nationalparkzentrum
- Nächstgelegene Ordination: Dr. Mendl (+43 6565 8250)
- Nächstgelegenes Krankenhaus: Krankenhaus Mittersill – Tauern Klinikum Mittersill

Um die höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, werden Gäste bereits im Vorfeld mit den Hygienemaßnahmen vertraut gemacht.

- Es werden Gäste auf der Homepage mit allen aktuellen und wichtigen Corona-Maßnahmen informiert.
- Im gesamten Bereich sind COVID-19 Hinweise gut sichtbar.
- Allen Gästen werden die wichtigsten Informationen beim Eingang mitgeteilt.
- In den öffentlichen Bereichen sind Informationen zu Hygieneregeln gut sichtbar.
- Aushänge informieren über die Nutzungsbedingungen der Einrichtungen und die Hygienevorschriften: Sicherheitsabstand, Handreinigung, Nies- und Hustenetikette usw.

Gäste sind dazu angehalten, sich an alle Regeln hinsichtlich der Corona Maßnahmen zu halten. Eine andauernde Kontrolle aller Maßnahmen ist nicht möglich. Der Appell geht hier an die Eigenverantwortung aller Gäste, um Mitarbeiter und andere Gäste bestmöglich zu schützen.

Eine Nichteinhalten der Hygienemaßnahmen oder der Hausordnung kann zum Verweis des Kristallbades führen

4 Maßnahmen für Mitarbeiter

4.1 Schulungen

Alle Mitarbeiter sind dazu angehalten, alle in diesem Präventivkonzept angebrachten Präventionsmaßnahmen einzuhalten. Hierfür bedarf es einer ordentlichen und regelmäßigen Schulung. Die Schulungen werden vom Geschäftsführer, den Covid-19-Beauftragten und den Abteilungsleitern durchgeführt.

- Alle Arbeitnehmer, innen werden von einer Sicherheitsfachkraft und vom Covid-19-Beauftragten über die Maßnahmen in der jeweiligen Bereiche intensiv geschult.
- Die Mitarbeiter erhalten u.a. die zu befolgenden Anweisungen für den Fall, dass ein Mitarbeiter oder Gast Symptome zeigt, die mit Covid-19 vereinbar sind.
- Das Personal wird in den in diesem Präventivkonzept angebrachten Präventionsmaßnahmen geschult und unterschreibt diese.
- Das Personal erhält genaue Verhaltensnormen zur Verringerung des Risikos.
- Lieferanten, Subunternehmen und Dienstleistern werden über die Präventionsmaßnahmen informiert.

5 Verhaltensregeln

Folgende Verhaltensnormen sind Bestandteil des Risikomanagements und müssen daher befolgt werden. Ein Verstoß gegen diese Maßnahmen kann mit einer entsprechenden Disziplinarstrafe bis hin zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen geahndet werden.

- Bei Kundenkontakt bzw. Kontakt mit Lieferanten wo der Nachweis der 2, bzw. 3G Regel noch nicht festgestellt wurde ist immer die FFP2-Maske zu tragen.
- Beim Begrüßen von Kollegen und Gästen auf Körperkontakt verzichten.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase in die Armbeuge.
- Nicht mit den Händen das Gesicht anfassen.
- Häufig Hände gründlich waschen (vor Beginn und nach Ende der Schicht; vor und nach dem Essen; vor der Handhabung von Lebensmitteln; während der Schicht falls möglich/ ansonsten häufig desinfizieren; nach dem Niesen, Schnäuzen, Toilettenbesuch, Reinigen oder Gebrauch von Gegenständen).
- Nutzen von Einweg-Taschentücher zum Entfernen von Sekreten der Atemwege. Diese werden im Anschluss in dafür vorgesehene Abfalleimer geworfen.
- Gegenstände des Arbeitsplatzes bei Schichtwechsel werden regelmäßig desinfiziert.
- Kugelschreiber und andere Arbeitsgeräte werden nach Möglichkeit nicht mit anderen Mitarbeitern geteilt. Falls bestimmte Geräte oder Vorrichtungen abwechselnd verwendet werden, müssen diese zwischen den Verwendungen gereinigt und desinfiziert werden.
- Tragen sauberer Arbeitskleidung.
- Persönliche Gegenstände (Handy, Armbänder, Halsketten usw.) werden im Garderobenschrank aufbewahrt.
- Unverzögliche Info an die Personalabteilungen, wenn Covid-19-Symptome auftreten.

6 Badebetrieb

6.1 Allgemeine Voraussetzungen zum Besuch

Generell gilt: Zutritt erhält nur, geimpft oder genesen ist. Gäste müssen

- a) einen Impfnachweis
- b) eine Bestätigung über eine durchgemachte Covid-19-Erkrankung vorweisen.

6.2 Zutritt zur Wasserwelt und Saunawelt

- Gäste können sich bereits vor Eintritt über die aktuellen Corona Maßnahmen im Kristallbad informieren. Die Infos sind vollumfänglich auf der Homepage hinterlegt.
- Gäste müssen bei Eintritt den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorliegen (s. Punkt 3.1.), dieser Nachweis muss von einem Mitarbeiter kontrolliert werden.
- Desinfektionsspender stehen am Eingangsbereich bereit.
- Verhaltenshinweise sind im Eingangsbereich gut sichtbar angebracht.
- Zusätzlich wird der Schutz zwischen Mitarbeiter und Gast durch eine Plexiglasscheibe gewährleistet.
- Informationen zu den Covid-19-Maßnahmen werden beim Eintritt angeschlagen.

6.3 Rahmenbedingungen für den Besuch einer Freizeiteinrichtung

- Gäste erhalten Zutritt, wenn sie geimpft oder genesen sind (s. Punkt 3.1.)
- Es besteht eine Registrierungspflicht, sobald sich Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten aufhalten
- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 09.00 bzw. 20.00 Uhr festgelegt

6.4 Wasserwelt, Saunawelt

- Die Wasserwerte werden täglich zwei Mal gemessen.
- Hinweise zur maximalen Belegung gut sichtbar.
- Hygienemaßnahmen und Bodenmarkierungen sind gut sichtbar angebracht.
- Pro Sauna ist die maximale Besucheranzahl ausgeschildert.

Die Einhaltung und Kontrolle der Maßnahmen werden alle 30 Minuten in einem Kontrollgang dokumentiert.

7 Notfallplan

7.1 Maßnahmen bei Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung

7.1.1 Gast

1. Information über Symptome eines Gastes oder Bekanntwerden Gast als K1 Person.
2. Covid-19-Beauftragter nimmt telefonischen Kontakt auf und bittet den Gast, sich zu isolieren. Mitreisende werden ebenfalls gebeten, sich zu isolieren. Gegebenenfalls den Gast in ein vorbereitetes Isolationszimmer bringen. Es erfolgt vorab die Abfrage, wo sich der Gast aufgehalten hat, um K1 Personen zu ermitteln.
3. Der Gast muss die Gesundheitsnummer 1450 anrufen und anschließend dem Covid-19-Beauftragten eine Rückmeldung geben.
4. Die Gesundheitsberatung entscheidet, ob und wo eine Testung stattfindet.
5. Bei Verdacht fährt der Gast zur mobilen Teststation. Bis das Ergebnis vorliegt, hat der Gast isoliert zu bleiben.
6. Die betroffene Person bekommt das Ergebnis von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mitgeteilt oder auch direkt von den testenden Laboren.
7. Bei positivem Testergebnis muss sofort das Krisenmanagement Kristallbad informiert werden. Das Krisenmanagement entscheidet auf Grund der vorliegenden Informationen wann und wie im Rahmen der Informationspflicht agiert wird.
8. Bei positivem Testergebnis auf Kontaktaufnahme seitens der Behörden warten.
9. Alle weiteren Maßnahmen obliegen den Behörden.

7.1.2 Mitarbeiter

1. Information über Symptome eines Mitarbeiters oder Bekanntwerden Mitarbeiter als K1 Person.
2. Der Mitarbeiter wird sofort isoliert, d.h. er wird direkt nach Hause geschickt.
3. Der Mitarbeiter ruft die Gesundheitsnummer 1450 an und gibt dem Covid-19-Beauftragten eine Rückmeldung, ob eine Testung durchgeführt werden soll.
4. Bei positivem Testergebnis muss sofort das Krisenmanagement Kristallbad informiert werden. Das Krisenmanagement entscheidet auf Grund der vorliegenden Informationen wann und wie im Rahmen der Informationspflicht agiert wird.
5. Covid-19-Beauftragter informiert und prüft eventuelle Kontaktpersonen.
6. Im Rahme der Initiative „Sichere Gastfreundschaft“ werden Mitarbeiterfestungen angesetzt.
7. Mit dem Absonderungsbescheid der Behörde an den Mitarbeiter tritt die Quarantäne in Kraft.

7.2 Behördliche Aufgaben und Pflichten

Bei Covid-19 handelt es sich um eine anzeigepflichtige Krankheit nach Epidemiegesetz. Die für die Vollziehung zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft (BH) Zell am See.

Liegt ein positives Testergebnis vor, so sind von der Behörde unabhängig von der Staatsangehörigkeit der getesteten Person Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Allgemeinheit zu ergreifen. Die zuständige BH hat einen Bescheid zu erlassen, wie die erkrankten Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung abzusondern sind. Die Behörde kann zudem weitere Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der Krankheit treffen. In diesen Prozess ist das Krisenmanagement mit einzubeziehen. Die Absonderung hat jedenfalls in einem sanitär einwandfreien Raum zu erfolgen und Gegenstände, die die abgesonderte Person benutzt hat, dürfen nur nach erfolgter Desinfektion aus dem Raum entfernt werden.

Auch hinsichtlich der Kontaktpersonen entscheidet die zuständige Behörde über die Absonderung bzw. über weitere Maßnahmen und informiert diese. Basis dafür sind die Umstände des Einzelfalls und die Unterscheidung zwischen Kontakt-Kategorien.

7.3 Monitoring

Die Einhaltung und die Dokumentation sind unerlässlich für das Monitoring. Folgende Maßnahmen werden ergriffen, um die in diesem Präventivkonzept aufgesetzten Maßnahmen zu kontrollieren und zu dokumentieren:

- Die Verantwortlichkeiten liegen bei Geschäftsführer und Covid-19-Beauftragten.
- Regelmäßige besprechen GF, Covid-19-Beauftragter und Sicherheitsfachkraft die Aktualität des Präventivkonzepts und nehmen ggf. Anpassungen vor.
- Regelmäßig werden die Maßnahmen besprochen und ggf. angepasst.
- Meeting und Anpassungen werden entsprechend dokumentiert.
- Die Sicherstellung der Dokumentation obliegt den Covid-19-Beauftragten.
- Alle Daten der Anmelde Listen müssen 4 Wochen verwahrt werden.
- Alle 30 Minuten erfolgt ein Corona-Rundgang.

Die Umsetzung und Einhaltung der oben beschriebenen Präventionsmaßnahmen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt:

Es ist sichergestellt, dass ausgewählte Mitarbeiter*innen (z.B. COVID-19-Beauftragte/r) die Einhaltung des Präventionskonzepts überwachen, wobei diese über detaillierte Kenntnis der vorgesehenen Maßnahmen ihres Überwachungsbereichs verfügen

Es ist sichergestellt, dass die übrigen Mitarbeiter*innen zumindest über jene Inhalte des Präventionskonzepts informiert werden, die ihre Arbeitsbereiche betreffen

Datum:

Name, Unterschrift des Verfassers:

8 Anlage

Es folgend die detaillierten Schulungsunterlagen für Mitarbeiter

Schulungen entsprechend dokumentieren!

1. Risikoanalyse
2. Kontaktnachverfolgung
3. Checkliste Arbeitnehmer/in
4. Checkliste Vorgesetzter

Risikoanalyse

Risikobeurteilung der Räumlichkeiten

Thema und Fragestellung	Antwortmöglichkeiten	Bewertung
Gibt es Externe Personen (Besucher)?	- Ja	2
Gibt es für externe Besucher eine Registrierung?	- Ja	1
Wurde ein Wegeführungssystem definiert?	- Ja	1
2 – G Regel	- Ja	1

Präventivmaßnahmen Besucher

Thema und Fragestellung	Antwortmöglichkeiten	Bewertung
2 – G Regel	Ja	1
Werden Besucher des Geländes auf Maßnahmen hingewiesen?	- Ja -	1
Werden Besucher entsprechend COVID_19 Unterwiesen/ Informiert? - Fernhalten bei Krankheit Symptomen - Anzeichen COVID_19 - Hygienemaßnahmen - Hustenetikette	- Ja - Ja - Ja - Ja - Ja	2
Werden folgende Utensilien in ausreichender Zahl für Besucher zur Verfügung gestellt? - Ausreichende Möglichkeiten für die Händedesinfektionsmöglichkeiten - Ausreichende Möglichkeit um Hände zu waschen (mit Seife)	- Ja - Ja - Ja - Ja	1
Gibt es ausreichend Möglichkeiten für Besucher/innen zum Hände waschen?	- Ja	1
Wissen Arbeitnehmer /innen, wie im Fall von Besucher / innen mit eindeutigen Krankheit Symptomen zu verfahren ist?	- Ja Die Kontaktpersonen	1

Präventivmaßnahmen Arbeitnehmer/innen

Thema und Fragestellung	Antwortmöglichkeiten	Bewertung
- Sichere Gastfreundschaft	- Ja	1
Werden Arbeitnehmer/innen entsprechend COVID_19 Unterwiesen/ Informiert? - Fernhalten bei Krankheit Symptomen - Anzeichen COVID_19 - Hygienemaßnahmen - Hustenetikette - Maßnahmen bei Verdacht auf COVID_19 im Betrieb Maßnahmen bei Verdacht auf COVID_19 außerhalb des Betriebes	- Ja - Ja - Ja - Ja - Ja Ja	1
Werden folgende Utensilien in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt? - Ausreichende Möglichkeiten für die Händedesinfektionsmöglichkeiten - Ausreichende Möglichkeit um Hände zu waschen (mit Seife)	- Ja - Ja - Ja - Ja	1
Gibt es eine Hygiene und Reinigungsplan	- Ja	1

Werden Maßnahmen getroffen, dass das Aufeinandertreffen von zu vielen Personen verhindert wird? - Bei sanitären Anlagen - Jausen und Aufenthaltsräumen - Büro - Besprechungsräumen	- Ja - Ja - Ja - Ja	2
Werden häufig berührte Kontaktflächen regelmäßig gereinigt / desinfiziert?	- Ja	1
Findet in geschlossenen Räumen ein regelmäßiger Luftaustausch statt? - Lüften - Kontrollierte Belüftung	- Ja - Ja	1

Reaktive Maßnahmen

Thema und Fragestellung	Antwortmöglichkeiten	Bewertung
Sind Maßnahmen schriftlich definiert und mit allen Akteuren Abgestimmt für den Fall, das ein/eine Arbeitnehmer/in spontan COVID_19 Symptome zeigen?	- Ja	1
Ist eine Isolation (möglicherweise) erkrankter Personen vor Ort möglich	- Ja	1
Verfügt der Isolierte Bereich über die notwendigen Hilfsmittel (Schutzmaske, Einmalhandschuhe, etc.)	- Ja	1

Bewertungsskala

Bewertungsskala	1	2	3	4	5
Beschreibung	Schutzmaßnahmen ausreichend Vorhanden	Schutzmaßnahmen vorhanden	Schutzmaßnahmen bedingt vorhanden	Schutzmaßnahmen bedingt nicht vorhanden	Keine Schutzmaßnahmen vorhanden
Beschreibung	Ansteckung und Verbreitung mit allen möglichen Mittel unterbunden	Ansteckung und Verbreitung bestmöglich unterbunden	Ansteckung und Verbreitung möglich Evaluierung wird vorgeschlagen	Ansteckung und Verbreitung nicht kontrollierbar und nachvollziehbar Außer Teambildung	Ansteckung und Verbreitung jederzeit ungehindert möglich
Summen	17	3	0	0	0

Gemäß unseren Maßnahmen befinden wir uns in einem Bewertungsschlüssel von 1,15.

Aufgrund der Risikobeurteilung liegen wir im Rahmen des akzeptierbaren Risikos.

Unter Betrachtung

- der Zumutbarkeit für Arbeitnehmer/innen
- gemäß der Schutzmaßnahmenverordnung
- sämtliche Maßnahmen mit besten Gewissen umgesetzt
- In Falle eines Verdachtsfalles können Personengruppen sehr schnell eingegrenzt und namhaft gemacht werden.

Kontaktpersonennachverfolgung¹

Behördliche Vorgangsweise bei SARS CoV-2 Kontaktpersonen Stand 24.03.2021.

Nachstehend ein Auszug aus dem oben angeführten Dokument. Sämtliche aktuellen Fachinformationen sind zu finden unter:

Website des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--Fachinformationen.html>

Vorbemerkung

Grundsätzlich gilt die Einschätzung der individuellen Situation des Geschehens durch die zuständige Gesundheitsbehörde; erforderlichenfalls ist Rücksprache mit der zuständigen Landessanitätsdirektion oder der AGES zu halten.

Kategorie I-Kontaktpersonen: Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition

(i.e. Kontaktperson mit hohem Infektionsrisiko), definiert als

- Personen*, die kumulativ für **15 Minuten oder länger in einer Entfernung ≤ 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht** mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte).
- Personen*, die sich **im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung)** mit einem bestätigten Fall **in einer Entfernung ≤ 2 Meter für 15 Minuten oder länger aufgehalten haben**.
- Personen* mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebussen oder Zügen:
 - Direkte Sitznachbarn des bestätigten. Saß der bestätigte Fall auf einem Gangplatz, so zählt der Passagier in derselben Reihe jenseits des Ganges nicht als Kontaktperson der Kategorie I, sondern als Kontaktperson der Kategorie II.
 - Besatzungsmitglieder oder andere Passagiere, sofern auf Hinweis des bestätigten Falls eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o.ä.).#

*Bestanden im Hinblick auf den Kontakt zum bestätigten Fall geeignete und nachvollziehbar korrekt umgesetzte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos (z.B. Trennwand, beidseitiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes²) können Personen abweichend als Kontaktpersonen der Kategorie II klassifiziert werden. Davon unabhängig ist bei diesen Fällen bzgl. der Testung, wie bei Kontaktpersonen Kategorie I vorzugehen (siehe unten).

- Personen, die unabhängig von der Entfernung mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder ungeschützten, direkten Kontakt mit infektiösen Sekreten eines bestätigten Falles hatten.
- Personen, die direkten physischen Kontakt (z.B. Hände schütteln) mit einem bestätigten Fall hatten.
- Vorgehen bei geimpften bzw. genesenen Personen:
 - Falls die Kontaktperson innerhalb der letzten 6 Monate als bestätigter Fall klassifiziert wurde, ist die Person entsprechend einer Kontaktperson der Kategorie II einzustufen.
 - Geimpfte Kontaktperson können in folgendem Zeitfenster als Kontaktperson der Kategorie II eingestuft werden: Ab dem 22. Tag nach der 1. Dosis bis 6 Monate nach der 2. Dosis (diese entfällt bei Einzeldosis-Impfstoffen). Die 2. Dosis muss dabei erforderlichenfalls in Abhängigkeit von Impfstoff und Fachinformation erfolgen, um eine dauerhafte Schutzwirkung zu gewährleisten.
 - Kontaktpersonen, die geimpft bzw. genesen sind, sollen angewiesen werden Infektions-Schutzmaßnahmen (siehe Dokument „Information für Kontaktpersonen“) strikt einzuhalten, und zusätzlich eine FFP2-Maske außerhalb des privaten Wohnbereichs zu tragen.

¹ VGL Behördliche Vorgangsweise bei SARS CoV-2 Kontaktpersonen Stand 24.03.2021

² Gilt nicht für Gesichtsvisiere

Kategorie II-Kontaktpersonen: Kontaktpersonen mit Niedrigen-Risiko-Exposition

(i.e. Kontaktperson mit niedrigem Infektionsrisiko), definiert als

- Personen, die **kumulativ für kürzer als 15 Minuten in einer Entfernung ≤ 1 Meter** Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten bzw. Personen, die sich **im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall in einer Entfernung >1 Metern für 15 Minuten oder länger oder in einer Entfernung von ≤ 1 Metern für kürzer als 15 Minuten** aufgehalten haben.
- Personen mit folgenden Kontaktarten im Flugzeug oder anderen Langstreckentransportmitteln wie Reisebus oder Zug:
 - Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Reisezeit, jedoch nicht unter Kategorie I fallen.

Kategorie III-Kontaktpersonen: Vorgehen

(Reiserückkehrer aus Risikogebieten), definiert als

Kontaktperson der Kategorie III wurde gestrichen, da die Einreise nach Österreich auf dem Land- bzw. dem Luftweg durch die Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 (COVID-19-Einreiseverordnung– COVID-19-EinreiseV) geregelt wird.

Kategorie IV-Kontaktpersonen: Vorgehen

(von der Stopp Corona App als Kontaktperson eines Falles identifiziert), definiert als

Kontaktpersonen die über die „Stopp-Corona-App“ eine rote Warnmeldung erhalten haben, sollte der Zugang zu einer behördlichen Testung (ab Tag 5 nach Kontakt besteht die größte Wahrscheinlichkeit für ein positives Testergebnis) ermöglicht werden. Bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses ist die Person abzusondern.

Checkliste Vorgesetzter

Checkliste Vorgesetzter (Bitte ausfüllen)

Name Arbeitnehmer/innen:

Name Vorgesetzter:

Rufen Sie folgende Nummer an und Informieren Sie diese über die Situation

→ **Befolgen Sie die Anweisungen**

1. Gesundheitsberatung Telefonnummer: 1450 oder

2. AGES-Hotline: 0800 555 621 oder

Datum/Uhrzeit	Maßnahmen
	Wann wurden Sie über den Vorfall informiert?

Uhrzeit	Maßnahmen	JA	NEIN
	Ist die Person isoliert?		
	Wurde die Gesundheitsberatung 1450 informiert?		
	Wurde die Belegschaft informiert?		
	Wurden Personen die in Kontakt mit der betroffenen Person standen informiert?		
	Wurden Arbeitsmittel desinfiziert?		

Wichtige Infos

- Direkten Kontakt zur Person so gut als möglich vermeiden.
- Andere Personen dürfen den Betrieb nicht verlassen.
- Informieren Sie ALLE Personen über die Situation.
- Eruieren Sie alle Personen die mit der betroffenen Person in Kontakt gekommen sind.
- Desinfizieren sie alle Arbeitsmittel die von der betroffenen Person verwendet wurden.
- Befolgen Sie die ANWEISUNGEN der Gesundheitsbehörden.

Mittersill, 08.11.2021

Nill Stefan

SiBP fire & safety management GmbH

T: +43 (0) 670 / 55 80 894

M: office@sibp.at

W: www.sibp.at

FB: www.facebook.com/sibp

